

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 30.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.07.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062086

Publizierende Stelle



Gemeinde Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d. Limmat

Bauprojekt: Dorfstrasse 22, Oetwil an der Limmat

Bauherrschaft:

Pierre und Vasiliki Spittler
Katzenbachstrasse 219
8052 Zürich

Projektverfasser:

Florencio Monge
St. Gallerstrasse 17
8400 Winterthur

Angaben zum Projekt:

Vorentscheid, Parkierung, Kat.-Nr. 275, Dorfstrasse 22,

Dorfstrasse 22, 8955 Oetwil a.d.L

Kreis: GBA Oetwil a.d.L., Grundstück-Nr.: 275, Zone: K - Kernzone

Ort der Planauflage:

Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH
<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/oetwilanderlimmat> digital eingesehen
werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen, im Fall von eBaugesuchen sind sie elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314-316, 328d – 328f PBG). Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal CHF 30.00 verrechnet.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 19.08.2026